

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 41 K 34/19

Bingen am Rhein, 04.10.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.12.2024	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ingelheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Ober-Ingelheim	Flur 11 Nr. 95/2	Landwirtschaftsfläche Am Alten Häuserweg	3.544	6693 BV 4
2	Nieder-Ingelheim	Flur 41 Nr. 67/9	Landwirtschaftsfläche Zwerggewann	2	8473 BV 18
3	Nieder-Ingelheim	Flur 41 Nr. 67/10	Verkehrsfläche Zwerggewann	313	8473 BV 19
4	Nieder-Ingelheim	Flur 41 Nr. 67/11	Landwirtschaftsfläche Zwerggewann	807	8473 BV 20
5	Nieder-Ingelheim	Flur 41 Nr. 67/12	Landwirtschaftsfläche Zwerggewann	1.084	8473 BV 21

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 7.090,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 3,50 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 526,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 1.356,00 €

Lfd. Nr. 5

Verkehrswert: 1.821,00 €

Laut Gutachten handelt es sich bei der lfd. Nr. 1 um eine Obstplantage, bei der lfd. Nr. 2 um eine ruderale Wiese, bei der lfd. Nr. 3 um einen Asphaltweg und bei den lfd. Nr. 4 und 5 um eine Spargelfeldbrache.

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter <https://zvrlp.de/amtsgerichte/bingen.92403> zu finden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.